

## Herausforderungen der Sozialhilfeverwaltung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetz -BTHG-

### Das BTHG bewirkt ab 2018 und vor allem ab 2020 eine vollständige Umgestaltung des SGB IX

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 nach langjährigen Beratungs- und Beteiligungsprozessen das Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Die einzelnen Regelungen dieses umfangreichen Gesetzes traten bzw. treten in den kommenden Jahren in Kraft. Der grundlegende Systemwechsel wird zum 01.01.2020 vollzogen. Dann wird das Recht der Eingliederungshilfe in der bedürftigkeitsgeprägten Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII in das Sozialgesetzbuch IX überführt und personenzentriert ausgerichtet. Dabei sollen sich u.a. die Hilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern am notwendigen individuellen Bedarf ausrichten. Zugleich wird bei stationärer Unterbringung die Finanzierung von Leistungen für den Lebensunterhalt von der Finanzierung der fachspezifischen Leistungen getrennt. Für bisher als stationäre Wohnformen definierte Einrichtungen hat dies gravierende Auswirkungen auf die Leistungsbemessung-, abrechnung und -finanzierung.

Darüber hinaus sind im BTHG Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen vorgesehen. U.a. wird ab 01.01.2020 im Recht der Eingliederungshilfe der Vermögensfreibetrag auf 50.000 Euro erhöht und das Partnereinkommen vollständig freigestellt.

Zum 1. Januar 2018 wurden durch das BTHG ferner neue bzw. erweiterte Regelungen zur Bedarfsermittlung, Zuständigkeitsklärung, Gesamtplanverfahren und Berichtspflichten eingeführt, die nicht nur die Sozialhilfeträger vor große Herausforderungen stellen.

Zum 01.01.2023 wird der Personenkreis der Leistungsberechtigten in Bezug auf die Definition der Behinderung (neu) bestimmt.

- Neue Struktur des SGB IX durch das BTHG

In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst; auch Verfahrensrecht wird hier geregelt.

In Teil 2 wird ab 2020 die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ im SGB XI geregelt.

In Teil 3 wird das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht verankert.

- Rehabilitationsträger / neu: Träger der Eingliederungshilfe

Zum 01.01.18 wurde -zusätzlich zu den bisherigen Rehabilitationsträgern wie Kranken- oder Rentenversicherung ein neuer Rehabilitationsträger, der „Träger der Eingliederungshilfe“, geschaffen, der aber landesrechtlich bestimmt werden muss. In NRW liegt dazu – wie in anderen Bundesländern - bisher nur der Entwurf für ein Ausführungsgesetz vor. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Mitte des Jahres im Land abgeschlossen sein. Aufgrund einer Übergangsregel bleibt aber bezogen auf die Zuständigkeit in NRW zunächst alles wie bisher. Zum 01.01.2020 sollen dann für fast alle Eingliederungshilfen die Landschaftsverbände in NRW Träger der Eingliederungshilfe werden. Eine umfangreiche „Heranziehung“ (früher „Delegation“) der örtlichen Sozialhilfeträger zur Aufgabenbewältigung ist -anders als im bisherigen Recht- bisher nicht vorgesehen. Überwiegend sollen nur noch die Hilfen für Kinder im schulpflichtigen Alter mit Behinderungen weiterhin vom Sozialhilfeträger vor Ort erbracht werden. Dies bedeutet z.B. auch, dass die Hilfen der Frühförderung,

die bisher durch die Stadt Wuppertal erbracht wurden, künftig über die Landschaftsverbände geleistet werden.

Welche Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen verändert sich für wen?

Personengruppe / Leistungsart	Bisher zuständig	Ab 2020 vermutlich zuständig
<b>Kinder</b> m. Behinderung <b>bis</b> Einschulung (Frühförderung, heilp. Tagesstätten, Inklusionshelfer in Schulen) Kitas u. Kindertagespflege)	Sozialamt Stadt Wuppertal	LVR
<b>Kinder</b> m. Behinderungen <b>von Einschulung bis Vollendung Schulpflicht</b> (gesamte EGH, v.a. Inklusionshelfer in Schulen)	Sozialamt Stadt Wuppertal (Integrationsfachstelle bei 208 und 201.31)	wie bisher
<b>Kinder</b> m. Behinderung von <b>0-18 Jahren</b> in Pflegefamilien (alle Hilfen des SGB XII/SGB IX)	Sozialamt Stadt Wuppertal (durchgeführt vom Jugendamt)	LVR
<b>Kinder</b> m. Behinderung von <b>0-18 Jahren</b> in stationären Einrichtungen (alle Hilfen des SGB XII/SGB IX)	LVR	wie bisher
<b>Erwachsene</b> mit Behinderungen in stationären Einrichtungen	LVR (auch für Leistungen zum Lebensunterhalt)	LVR für EGH Stadt oder Jobcenter für Lebensunterhalt
<b>Erwachsene</b> mit Behinderungen im häuslichen Bereich*	Stadt	LVR

- Unabhängige Beratungsstellen

Durch das BTHG wurde zum 1. Januar 2018 die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung im SGB IX verankert. Diese Beratungsstellen werden aus Bundesmitteln gefördert und sind von den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern unabhängig. Das kostenlose Beratungsangebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX und wird in Wuppertal vorrausichtlich durch die Färberei angeboten.

- Neue Hilfearten

Neue Hilfearten sind z.B. das Budget für Arbeit (Leistungsgruppe Teilhabe am Arbeitsleben) und die Mobilitätshilfen (Soziale Teilhabe). Die erste Hilfe fällt auch weiterhin in die Zuständigkeit des LVR; die zweite soll bei den örtlichen Trägern verbleiben.

- Gesamtplanung / Verfahrensrecht

Im Bedarfsfeststellungsverfahren fordert der Gesetzgeber seit 2018 unter Beachtung der Wünsche des Betroffenen die Verwendung von systematischen Arbeitsprozessen und standardisierten Arbeitsmitteln unter Beachtung der von ihm vorgegebenen Kriterien (transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen,

sozialraumorientiert und zielorientiert), durchgeführt durch interdisziplinäre Fachkräfte. In NRW haben die beiden Landschaftsverbände ein schematisiertes Bedarfsfeststellungsinstrument (BEI NW) bereits der Fachöffentlichkeit vorgestellt und die örtlichen Sozialhilfeträger ermuntert, dieses auch zu verwenden.

Die Stadt Wuppertal wird dieses Bedarfsfeststellungsinstrument zukünftig auch für die Fälle nutzen, in denen sie weiterhin zuständig bleibt.

Die komplexen Prozesse von (schneller) Zuständigkeitsklärung, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren können nur im Sinne einer lernenden Verwaltung sukzessive umgesetzt werden. Zumal die Sozialhilfeträger hierbei auch noch Arbeitshinweise und Vordrucke überarbeiten und die Mitarbeiter/innen schulen müssen und auf die Mitwirkung der anderen Rehabilitationsträger angewiesen sind.

- Vertragsrecht

Ab 2020 müssen neue Vereinbarungen zwischen Rehabilitationsträger und Leistungserbringer (Träger wie z.B. Lebenshilfe, Diakonie etc.) geschlossen werden und u.U. bisherige aufgekündigt werden. Ab 2020 werden die Landschaftsverbände hauptsächliche Leistungsträger und damit Vertragspartner sein.

- Schwerbehindertenrecht

Die Änderungen im Schwerbehindertenrecht betreffen v.a. die Einführungen eines Merkmals für zugleich schwer seh – und hörbehinderte Menschen (TBI).

- Personelle Auswirkungen in der Sozialhilfeverwaltung

Es zeichnet sich ab, dass das aktuelle Arbeitsaufkommen durch den bürokratischen Mehraufwand im Rahmen Gesamtplanverfahren etc. mit dem Bestandspersonal voraussichtlich nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen leistbar ist.

Der Einsatz von Fachpersonal aus unterschiedlichen Disziplinen ist bei der Aufgabendurchführung gesetzlich vorschrieben. Mit Blick auf das nicht abschätzbare Neuantrags- und Zeitvolumen und die ab 2020 voraussichtlich eintretenden Änderungen und Aufgabenverlagerungen auf den Landschaftsverband wird vorerst von einer Planstellenausweitung abgesehen.

Ganz konkrete Auswirkungen auf den Personalbedarf haben aber die weiteren Änderungen zum 01.01.2020. Durch die Trennung der Fachleistungen von den Existenzleistungen v.a. im stationären Bereich kommt es im Bereich der existenzsichernden Leistungsgewährung (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung) zu einer voraussichtlichen Fallzahlsteigerung von geschätzt 1.000 Fällen mit entsprechend einhergehendem zusätzlichem Personalbedarf im Verwaltungsbereich.